

# ABGRENZUNG FREIHEITSBESCHRÄNKUNG VON -ENTZUG

FREIHEITSBESCHRKG. → fachl. legitimes Handeln → Fortbewegung erschwert

→ Handeln ist altersgerecht → richterliche Genehmigung ist nicht erforderlich

Beispiele:

- Kind auf Zimmer schicken, soll sich Gedanken zum Regelverstoß machen
- Festhalten, um päd. Gespräch fortzuführen, welches das Kind beenden will



FREIHEITSENTZUG → Handeln fachl. illegitim → Fortbewegung verhindert  
rechtlich zulässig im Rahmen der „Gefahrenabwehr“: auf akute Gefahrenlage wird geeignet und verhältnismäßig (geringst mögl. Kindesrechtseingriff) reagiert

→ Bei „freiheitsentziehenden Maßnahme“ beantragen Eltern/ Sorgeberechtigte eine richterliche Genehmigung. „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ liegen vor:

- wenn Freiheit über einen längeren Zeitraum als 30 Minuten entzogen wird
- oder über einen kürzeren Zeitraum aber regelmäßig

Beispiele:

- Kind ohne Begleitung im Zimmer wegschließen
- Abschließen der Gruppen- oder Haustür
- die Fortbewegung ist in anderer Weise verhindert (z.B. Fixieren am Boden)

# ABGRENZUNG FREIHEITSBESCHRÄNKUNG VON -ENTZUG

Sofern freiheitsentziehende Maßnahmen einmalig durchgeführt werden, ist die Wiederholungsgefahr prognostisch zu bewerten (= hinreichende Wahrscheinlichkeit). Besteht diese über einen längeren Zeitraum als 30 Minuten oder bei kürzerem Zeitraum regelmäßig, sind unverzüglich die Eltern/Sorgeberechtigten zu informieren, damit sie die richterliche Genehmigung wegen voraussichtlich notwendiger „freiheitsentziehender Maßnahmen“ einholen. Der Richter legt den Zeitraum der Genehmigung fest.

1. Stellt sich nach einer Prognose fachlich legitimer Freiheitsbeschränkung heraus, dass tatsächlich eine "freiheitsentziehende Maßnahme" erforderlich wurde, ist der Fehler durch eine neue Prognose zu korrigieren.
2. Nächtliches Abschließen der Wohnungs- / Haustür erfordert, um Freiheitsentzug auszuschließen, eine erreichbare Person, die bei Anfrage die Tür öffnen könnte, sofern dies der Aufsichtspflicht entspricht. .
3. Bei einer auch nur unter den Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ rechtlich zulässigen „geschlossenen Unterbringung“ mit richterlicher Genehmigung besteht die fachl. Herausforderung darin, eine Konzeption mit pädagogischem Zugang zum Kind / Jugendl. zu entwickeln.

# Aufsicht

**Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht besteht in folgendem Rahmen:**

- **Vorhersehbarkeit eines Schadens** auf der Grundlage einer **Risikoanalyse** im Sinne hinreichender Wahrscheinlichkeit: ist in der konkreten Situation für diese/s/n Kind/Jugendlichen, in dessen/ deren Alter und Entwicklungsstufe unter Berücksichtigung der Vorgeschichte mit einem Schaden zu rechnen? **Schaden = Minderung oder Verlust materieller oder immaterieller Güter**
- Notwendig sind Maßnahmen, die **erforderlich** sind, um der Schadensgefahr zu begegnen.
- Erwartet werden nur **Maßnahmen**, die der/ dem Pädagogen **zumutbar** sind.

Wahrnehmung der ziv. Aufsichtspflicht bedeutet also, dass PädagogInnen auf Basis ihres durch Sorgeberechtigte erteilten Erziehungsauftrags das für sie Zumutbare zu bedenken und zu veranlassen haben, was einem vorhersehbaren Schaden eines/r Kindes/ Jugendlichen oder durch ein Kind/Jug. entgegenwirkt.

→ **Die Fragen, ob eine Aufsichtspflicht besteht und wie sie auszuüben ist, sind stets auf den konkreten Einzelfall ausgerichtet zu beantworten.**